

Stephanie Hamdan

Absprachen im französischen Strafverfahren?

Das Verfahren der »Comparution sur reconnaissance préalable de culpabilité«



Nomos

Saarbrücker Studien zum Internationalen Recht

herausgegeben von

Prof. Dr. Wilfried Fiedler

Prof. Dr. Thomas Giegerich, LL.M.

Prof. Dr. Dr. h.c. Heike Jung

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Michael Martinek

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Georg Ress

Prof. Dr. Torsten Stein

Prof. Dr. Carl-Friedrich Stuckenberg

Prof. Dr. Dr. h.c. Claude Witz

Band 59

Stephanie Hamdan

Absprachen im französischen Strafverfahren?

Das Verfahren der »Comparution sur reconnaissance préalable
de culpabilité«



Nomos

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Saarbrücken, Universität des Saarlandes, Diss., 2017

ISBN 978-3-8487-4933-1 (Print)

ISBN 978-3-8452-9146-8 (ePDF)

1. Auflage 2018

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten. Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Vorwort

Mein großer Dank richtet sich an meinen Doktorvater, Professor Carl-Friedrich Stuckenberg, Bonn, sowie an Professor Heike Jung, Saarbrücken, die mir mit gutem Rat und viel Geduld über Jahre hinweg zur Seite standen. Außerdem bedanke ich mich bei den französischen Juristen, die mir Einblicke in das französische Strafverfahren und das Verfahren der C.R.P.C. boten. Weiterhin danke ich meiner Familie, meinen Freunden und insbesondere meinem Mann, die mir während der Zeit der Anfertigung zur Seite standen.

Karlsruhe, im Januar 2018

Stephanie Hamdan

Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	13
Abkürzungsverzeichnis	15
Einleitung	17
1. Teil: Gegenstand der Arbeit und Vorgehensweise	23
A. C.R.P.C. als Gegenstand der Untersuchung	23
B. Arbeitsmethode und praktische Einflüsse	24
2. Teil: Das französische Strafverfahren	27
A. Die Grundsätze	27
B. Klassifizierung der Straftaten	29
C. Die erkennenden Gerichte	30
D. Ablauf des Verfahrens	33
I. Das Ermittlungsverfahren	33
II. Die Polizeihaft: <i>La garde à vue</i>	34
III. Das Hauptverfahren	35
E. Die Verfahrensbeteiligten	36
I. Die Staatsanwaltschaft	36
II. Die polizeilichen Hilfsbeamten	37
III. Der Beschuldigte	37
IV. Der Verteidiger	38
V. Die Rechte des Verletzten	38
3. Teil: Verkürzte Verfahrensarten in Frankreich	41
A. <i>Ordonnance pénale</i>	41
I. Anwendungsbereich	42
II. Ablauf	43
III. Rechtsfolgen	43

IV.	<i>Ordonnance pénale</i> in der Praxis	44
B.	<i>Comparution immédiate</i>	45
C.	Versuch der Einführung der <i>injonction pénale</i>	47
D.	<i>Composition pénale</i>	48
	I. Anwendungsbereich	48
	II. Ablauf	49
	III. Rechtsfolgen	50
	IV. <i>Composition pénale</i> in der Praxis	51
E.	<i>Convention judiciaire d'intérêt publique</i>	53
F.	Weitere Verfahrenseinstellungen	54
G.	<i>Correctionnalisation</i>	55
H.	Umgehen der Anklage im Rahmen des Opportunitätsprinzips	57
I.	Fazit	57
4. Teil: Entwicklung der C.R.P.C.		59
A.	Meinungsstand der Kommissionen zu Absprachen	59
	I. Kommission Delmas-Marty: Vereinfachtes Verfahren bei Geständnis	59
	II. Kommission Truche: Ablehnung von Absprachen	61
B.	Das Gesetzgebungsverfahren der C.R.P.C.	63
	I. Regierungsentwurf der C.R.P.C.	63
	II. Verfahren in <i>Assemblée nationale</i> und <i>Sénat</i>	64
C.	Weiterentwicklung der C.R.P.C.	65
5. Teil: Das Verfahren der C.R.P.C.		67
A.	Die erste Fassung der C.R.P.C.	67
	I. C.R.P.C. im Überblick	67
	II. Der Anwendungsbereich	67
	1. Gesetzlicher Anwendungsbereich	68
	2. Konkretisierung durch die <i>Circulaire</i>	68
	a) Allgemeine Voraussetzungen	69
	b) Beispielhaft aufgezählte Fälle	70
	c) Wirkung der <i>Circulaire</i>	71
	3. Rahmenvereinbarung in den Gerichtsbezirken	72
	III. Der Verfahrensablauf	73
	1. Einleitung des Verfahrens	73
	2. Verfahren vor dem Staatsanwalt	74
	a) Art der Vorladung	74
	b) Notwendige Verteidigung und Bedenkfrist	76

c)	Abbruch der C.R.P.C. durch den Staatsanwalt	77
d)	Beim Strafvorschlag zu berücksichtigende Gesichtspunkte	78
3.	Verfahren vor dem Richter	79
a)	Die richterliche Anhörung	79
aa)	Öffentlichkeit der richterlichen Anhörung	80
bb)	Fakultative Anwesenheit des Staatsanwalts	80
b)	Rolle des Richters beim Abschluss der C.R.P.C.	82
aa)	Überprüfung der C.R.P.C. durch den Richter	82
bb)	Annahme: «Homologation»	83
cc)	Wirkung der C.R.P.C.	84
IV.	Rechtsfolgen der C.R.P.C.	84
1.	Strafmilderung	85
2.	Freiheitsstrafe	85
3.	Geldstrafe	87
V.	Parallele Strafverfolgung vor dem allgemeinen Strafgericht	88
1.	Parallele Anklage nach Art. 495-15-1 C.P.P.	89
2.	Fortbestehen der Anklage nach Art. 495-15 C.P.P.	89
VI.	Die Verfahrensbeteiligten	91
1.	Beteiligung des Beschuldigten	91
a)	Handlungsmöglichkeiten des Beschuldigten	91
b)	Die Rolle des Verteidigers	91
2.	Beteiligung des Verletzten	92
VII.	Rechtsmittel gegen die C.R.P.C.	93
1.	Hauptberufung des Beschuldigten	94
2.	Keine Hauptberufung durch die Staatsanwaltschaft	96
3.	Anschlussberufung	96
VIII.	(Rechts)folgen fehlgeschlagener C.R.P.C.	97
B.	Gesetzesänderungen und Änderungsvorschläge nach Einführung der C.R.P.C.	99
I.	Entwicklung des Anwendungsbereichs	99
II.	Zurückverweisungsmöglichkeit des Untersuchungsrichters	100
III.	Kleiner Anwendungsbereich als Erprobungsphase	101
IV.	Mögliche Erweiterung auf Verbrechen	102
V.	Bestrebungen der Erweiterung auf Wirtschaftsstrafsachen	103
C.	C.R.P.C. in der Praxis	104
I.	Erfolg der C.R.P.C. in Zahlen	104
II.	Behandelte Fälle und Rechtsfolgen	110
D.	Einordnung der C.R.P.C. in das französische Verfahren	111

I.	C.R.P.C. und die weiteren konsensualen Verfahren	111
1.	Anwendungsbereiche	112
2.	Rechtsfolgen	112
3.	Rolle des Richters	113
4.	Verteidigung	113
5.	Beteiligung des Verletzten	114
6.	Einspruchsmöglichkeit und Rechtsmittel	114
7.	Paralleler Erfolg in der Praxis	115
8.	Fazit	118
II.	C.R.P.C. im Vergleich zum Normalverfahren	119
1.	Revolution oder Anpassung des Strafprozesses	119
2.	Urteilsverfahren?	121
E.	Rechtmäßigkeit der C.R.P.C.	122
I.	Vereinbarkeit mit der EMRK	122
II.	Vereinbarkeit mit nationalem Recht	126
1.	Die Entscheidung des französischen Verfassungsgerichts	126
a)	Rolle des Richters	126
b)	Unzulässiger Zwang?	128
c)	Unschuldsvermutung und nemo-tenetur-Grundsatz	129
d)	Gleichbehandlung des Beschuldigten?	130
e)	Ungleichbehandlung des Verletzten?	132
f)	Der Öffentlichkeitsgrundsatz	134
2.	Anmerkungen zum Öffentlichkeitsgrundsatz	135
a)	Untergraben des Verwertungsverbots?	136
b)	Informationsgehalt der richterlichen Anhörung	138
c)	Beteiligung der Öffentlichkeit	139
3.	Anmerkungen zur Unschuldsvermutung	142
4.	Rolle des Staatsanwalts im Vorfeld des C.R.P.C.-Verfahrens	143
F.	Ziele der C.R.P.C. erreicht?	144
I.	Effizienteres Verfahren	145
1.	Schnelleres Verfahren	145
a)	Kürzere Verfahrensdauer	145
b)	Kürzere Verhandlungsdauer	149
c)	Fazit	149
2.	Entlastung von Gerichten und Staatsanwaltschaft	150
II.	Effektivere Strafe?	152
1.	Akzeptierte Strafe?	152
a)	Akzeptanz durch Aushandeln?	152
b)	Akzeptanz aufgrund von Strafmilderung?	153

c) Akzeptanz trotz Verständnisschwierigkeiten?	153
d) Fazit	155
2. Bessere Resozialisierung	155
a) Wirkung des Geständnisses	155
b) Auseinandersetzung mit dem Beschuldigten	156
c) Geringere Stigmatisierung des Beschuldigten	157
III. Rückgang der Einstellungen ohne Auflagen	158
IV. Wirtschaftlichkeit	159
G. Fazit	160
6. Teil: Einordnung der C.R.P.C. in die Typologie konsensualer Verfahren	163
A. Anwendungsbereich und Rechtsfolgen	163
B. Richterliche Anhörung und Verfahrensstadium	165
C. Notwendigkeit eines Geständnisses und Verdachtsgrad	166
D. Strafvorschlag und Zustimmung	167
E. Absprechen der Strafe bei der C.R.P.C.?	169
I. Verhandlungen?	170
1. Verhandlungen zwischen Verteidigung und Staatsanwalt?	170
2. Verhandlungen mit dem Richter?	174
II. Fazit: Wenig Absprachebedarf bei der C.R.P.C.	175
F. Fazit: Kein Äquivalent für die C.R.P.C. in der StPO	176
7. Teil: C.R.P.C. im Lichte der zentralen Problempunkte konsensualer Verfahren	179
A. Absprachen und Gerechtigkeit	180
B. Die Rolle des Richters	183
I. Richterliche Neutralität und Beteiligung: Unauflösbarer Widerspruch?	184
II. Richterliche Neutralität nach Scheitern von Absprachen	186
1. Verwertungsverbot im weiteren Verfahren	187
2. Weitere Zuständigkeit des Richters	188
a) Einfluss des gescheiterten Abspracheverfahrens auf den Richter	188
b) Lösungsansatz: Getrennte Verfahren	190
c) Lösungsansatz: Befangenheitsregelungen	190
3. Fazit	193
C. Zwang und nemo tenetur	193

Inhaltsverzeichnis

I.	Zwang durch Absprachen?	194
1.	Zwang durch Staatsanwaltschaft und Gericht	194
a)	Zwang durch das Angebot	194
b)	Vorhersehbarkeit der Strafe	196
2.	Zwang während der polizeilichen Vernehmung	197
II.	Notwendige Verteidigung	200
D.	Gefährdung der materiellen Wahrheit	203
I.	Gefahr falscher Geständnisse	205
II.	Gefahr falscher Geständnisse bei der C.R.P.C.	207
1.	Falsche Geständnisse unter Druck	207
2.	Bereits geständige Beschuldigte	210
3.	Minderjährige und Täter mit intellektueller Beeinträchtigung	211
III.	Erkennen falscher Geständnisse	214
1.	Kontrolle der Absprache	215
a)	Einschränkung des Untersuchungsgrundsatzes	215
b)	Richterliche Kontrolle der C.R.P.C.	218
2.	Erkennen bei gründlicher Überprüfung	221
IV.	Fazit zu falschen Geständnissen	223
E.	Transparenz über Vorliegen einer Absprache	226
F.	Fazit zu den Problempunkten von Absprachen	227
8. Teil: Schlussbetrachtungen		233
Literaturverzeichnis		241
Stichwortverzeichnis		251

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Tabelle 2.C.:	Gerichtsaufbau erkennende Strafgerichte für volljährige Straftäter in Frankreich	31
Abbildung 3.A.IV.-1:	Entwicklung der ordonnance pénale bei Vergehen (2002-2015)	44
Abbildung 3.A.IV.-2:	Anteil verurteilender ordonnances pénales bei Vergehen an verfolgbaren Taten insgesamt (2002-2015)	45
Abbildung 3.B.:	Entwicklung der Comparutions immédiates (2005-2015)	47
Abbildung 3.D.IV.-1:	Entwicklung der composition pénale bei Vergehen (2001-2015)	52
Abbildung 3.D.IV.-2:	Anteil compositions pénales an verfolgbaren Taten (2001-2015)	52
Abbildung 5.C.I.-1:	Anteil der C.R.P.C. an Urteilen der TGI (2004-2015)	105
Tabelle 5.C.I.-1:	Erfolgreiche und gescheiterte C.R.P.C. (Oktober 2004 bis April 2005)	107
Abbildung 5.C.I.-2:	Beantragte (requêtes) und erfolgreiche (ordonnances) C.R.P.C. (2004-2014)	108
Abbildung 5.C.I.-3:	Erfolg der beantragten C.R.P.C (2004-2011)	108
Abbildung 5.D.I.7-1:	Vergleich der Verfahrenszahl bei Vergehen: ordonnances pénales und erfolgreiche C.R.P.C. (2004-2015)	116
Abbildung 5.D.I.7-2:	Vergleich der Verfahrenszahl bei Vergehen: compositions pénales und erfolgreiche C.R.P.C. (2004-2015)	117
Abbildung 5.F.I.1.a-1:	Vergleich der Verfahrensdauer zwischen Tatbegehung und Verurteilung bei C.R.P.C. und den weiteren Verfahren in Prozent (2003-2010)	147
Abbildung 5.F.III.:	Prozentualer Anteil der Einstellungen ohne Auflagen an verfolgbaren Taten (2002-2014)	158

Abkürzungsverzeichnis

BGBI.	Bundesgesetzblatt
BOMJL	Bulletin officiel du ministère de la Justice et des Libertés
Bulletin crim.	Bulletin des Arrêts de la chambre criminelle de la Cour de cassation
Cass. crim.	Cour de cassation chambre criminelle
COJ	Code de l'organisation judiciaire
C.P.	Code pénal
C.P.P.	Code de procédure pénale
C.R.P.C.	Comparution sur reconnaissance préalable de culpabilité
C.S.P.	Code de la Santé Publique
D.	Recueil Dalloz
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
Gaz. Pal.	Gazette du palais
KJ	Kritische Justiz
KrimJ	Kriminologisches Journal
JCP	Juris Classeur Périodique, La semaine juridique / Edition générale
JO	Journal Officiel
JO Sénat	Journal Officiel de la République Française. Débats Parlementaires Sénat
JZ	Juristenzeitung
NJ	Neue Justiz
R & P	Recht & Psychiatrie
Rev. trim. dr. h.	Revue trimestrielle des droits de l'homme
R.I.D.C.	Revue internationale de droit comparé
RIDP	Révue internationale de droit pénal
RPDP	Révue pénitentiaire et de droit pénal
RuP	Recht und Politik
StV	Strafverteidiger
TGI	Tribunal de grande instance
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft

Einleitung

Europaweit wurden in den vergangenen Jahrzehnten konsensuale Verfahren im Strafprozess eingeführt.¹ Diese Verfahren gehen häufig einher mit einer Strafmilderung aufgrund eines Geständnisses. Sie rütteln an den Grundfesten des Strafprozesses, denn sie werfen zahlreiche Fragen auf:

- Darf eine Strafe mit dem Beschuldigten ausgehandelt werden? (Wie weit) darf sie aufgrund eines Geständnisses abgemildert werden?
- Wird bei einer Bestrafung, die auf einem Geständnis beruht, die Untersuchungspflicht vernachlässigt, weil nicht mehr nach weiteren Beweisen gesucht wird, sondern man sich auf die Richtigkeit des Geständnisses verlässt?
- Verstößt es gegen die Unschuldsvermutung, wenn ein Verfahren ausschließlich auf dem Geständnis beruht und schon vor Abschluss dieses Verfahrens von der Schuld des Beschuldigten ausgegangen wird? Und wie ist es mit ihr vereinbar, wenn das Verfahren nach Ablegen des Geständnisses scheitert und ein herkömmliches Verfahren eingeleitet wird?

1 Siehe *Rosenau*, Plea Bargaining in deutschen Strafgerichtssälen: Die Rechtsvergleichung als Auslegungshilfe am Beispiel der Absprachen im Strafverfahren betrachtet, in: *Paeffgen u.a.* (Hrsg.), Strafrechtswissenschaft als Analyse und Konstruktion: Festschrift für Ingeborg Puppe zum 70. Geburtstag (2011), S. 1597 ff.; *Weigend*, Absprachen in ausländischen Strafverfahren: eine rechtsvergleichende Untersuchung zu konsensualen Elementen im Strafprozeß (1990). Vgl. *Herrmann*, Bargaining Justice - A Bargain For German Criminal Justice?, *University of Pittsburgh Law Review*, 53 (1992), 755, 776 m.w.N. (zu den Regelungen in Spanien und Italien); *Pradel*, *Droit pénal comparé* (2016), Rn. 442 ff.; *Pradel*, *Procédure pénale* (2015), Rn. 637; *Sénat*, *Étude de législation comparée n° 122 - Le plaider coupable* (2003), S. 8 (Spanien, Italien und Portugal haben bereits seit Ende der 80er Jahre Absprachen gesetzlich geregelt); *Taleb*, *Les procédures de guilty plea : plaidoyer pour le développement des formes de justice 'négociée' au sein des procédures pénales modernes, Étude de droit comparé des systèmes pénaux français et anglais*, *RIDP* (83) 2012, 89 ff.; *Tulkens*, *La justice négociée*, in: *Delmas-Marty* (Hrsg.), *Procédures pénales d'Europe* (Allemagne, Angleterre et pays de Galles, Belgique, France, Italie) (1995), S. 551 ff.

- Wie hoch ist die Gefahr, dass ein zu Unrecht Beschuldigter im Rahmen von konsensualen Verfahren gesteht und bestraft wird? Ist sie höher als im Normalverfahren?
- Wird zuweilen unzulässiger Zwang auf den Beschuldigten ausgeübt, um ein Geständnis für eine Absprache zu erlangen?
- Wird der Öffentlichkeitsgrundsatz untergraben, wenn keine öffentliche Verhandlung stattfindet oder dort nur ein bereits ausgehandeltes Ergebnis präsentiert wird?

In deutschen Strafprozessen werden schon seit Anfang der 80er Jahre vermehrt Absprachen getroffen – wenn auch zunächst ohne gesetzliche Grundlage.² Diese Entwicklung stellte einen Wendepunkt dar: Eine neue Dimension der Kooperation fand Einzug in die deutschen Gerichtssäle.³ Fast drei Jahrzehnte vergingen, bis die in Deutschland bestehende Praxis schließlich im Jahre 2009 als „Verständigung“ gesetzlich geregelt⁴ und im Jahr 2013 durch das Bundesverfassungsgericht als grundsätzlich verfassungsgemäß erklärt⁵ wurde. Als Grund für das Entstehen der Absprachen wird die Arbeitsbelastung der Justiz gesehen.⁶ Die Entwicklung in den einzelnen europäischen Staaten lässt sich nicht getrennt betrachten. Sie beeinflussen sich gegenseitig und werden von den gemeinsamen Strukturen geprägt, in denen sie sich bewegen.⁷ Daher ist es aus dem deutschen Sichtwinkel von großem Interesse, einen tiefergehenden Blick auf das Nachbarland Frankreich zu werfen.⁸ Es reiht sich ein in die Entwicklung hin zu mehr konsensualen

2 Vgl. bereits *Deal*, Der strafprozessuale Vergleich, StV 1982, 545 ff.; KK-StPO/*Moldenhauer/Wenske*, § 257c StPO, Rn. 1 m.w.N. (Absprachenpraxis seit spätestens Ende der 1970er Jahre); *Widmaier*, Der strafprozessuale Vergleich, StV 1986, 357 ff.; *Nestler-Tremel*, Der "deal" aus der Perspektive des Beschuldigten, KJ 1989, 448 ff. Siehe zur Entwicklung von Absprachen in Deutschland MüKoStPO/*Jahn/Kudlich*, § 257c StPO, Rn. 10 ff. m.w.N.

3 *Herrmann*, University of Pittsburgh Law Review, 53 (1992), 755, 776 m.w.N.

4 § 257c StPO, eingeführt durch das „Gesetz zur Regelung der Verständigung im Strafverfahren“ v. 29.7.2009, BGBl. I S. 2353. Siehe zum Gesetzgebungsverfahren KK-StPO/*Moldenhauer/Wenske*, § 257c StPO, Rn. 4 m.w.N.

5 BVerfG, Urt. v. 19.3.2013, BVerfGE 133, 168 ff.

6 BVerfG, Urt. v. 19.3.2013, BVerfGE 133, 168 ff., Rn. 3 m.w.N.; KK-StPO/*Moldenhauer/Wenske*, § 257c StPO, Rn. 2 m.w.N.

7 Vgl. *Kühne*, Strafprozessrecht: Eine systematische Darstellung des deutschen und europäischen Strafverfahrensrechts (2010), V.

8 Das weitreichendste französische Konsensualverfahren, die C.R.P.C., wurde aus deutscher Sicht bislang nicht tiefergehend untersucht, vgl. die kurzen Darstellungen in *Nolte*, Verständigung im Strafprozess in Deutschland und Frankreich:

Verfahren.⁹ Aufgrund der Zahl der Richter und Staatsanwälte, die im Vergleich zu Deutschland und auf die Einwohnerzahl bezogen, etwas weniger als die Hälfte beträgt, erscheint Frankreich noch mehr darauf angewiesen, verkürzte Verfahren zu erhalten und zu schaffen. So kamen im Jahr 2006 11,9 französische Richter auf 100.000 Einwohner, während die Zahl in Deutschland bei 24,5 lag. Im Jahr 2014 lag die Zahl der Richter pro 100.000 Einwohner in Frankreich noch bei 10 und in Deutschland bei 24, wobei der europäische Durchschnitt bei 21 lag. Die Zahl der Staatsanwälte nahm in Frankreich seit 2010 (3 pro 100.000 Einwohner) bis 2014 (2,8 pro 100.000 Einwohner) leicht ab während sie in Deutschland 2010 leicht zunahm von 6,4 pro 100.000 Einwohner in 2010 zu 6,5 in 2014.¹⁰

Bereits im Jahr 1997 erklärte der damalige französische Präsident *Jacques Chirac*, dass er eine schnellere, einfachere und effizientere Justiz wünsche, die näher am Bürger sei.¹¹ Diese Ziele werden auch mit konsensualen Verfahren verfolgt.¹² Die Entwicklung der konsensualen Verfahren fand ihren Höhepunkt mit der Einführung der C.R.P.C. (*Comparution sur reconnaissance préalable de culpabilité*)¹³ im Jahr 2004. Anders als in manchen europäischen Ländern, ging hierbei die gesetzliche Regelung der Installierung in der Praxis voraus.¹⁴ Die C.R.P.C. setzt vor Eröffnung des Hauptverfahrens ein und erlaubt es, geständige Beschuldigte schnell einem Urteil

Eine rechtsvergleichende Untersuchung (2010); *Peters*, Urteilsabsprachen im Strafprozess : die deutsche Regelung im Vergleich mit Entwicklungen in England & Wales, Frankreich und Polen (2011), S. 118 ff.; *Taubald*, Konsensuale Erledigung von Strafverfahren in Deutschland und Frankreich (2009), S. 140 ff. Siehe außerdem *Jung/Nitschmann*, Das Bekenntnis zum Schuldbekennnis - zur Einführung des *plaider coupable* im französischen Strafprozess, ZStW 116 (2004), 785 ff.

9 Vgl. *Pradel* (2015), Rn. 637.

10 *Commission européenne pour l'efficacité de la Justice*, Systèmes judiciaires européens, Efficacité et qualité de la justice (2009), S. 111; *Commission européenne pour l'efficacité de la Justice*, Systèmes judiciaires européens, Efficacité et qualité de la justice (2016), S. 92, 123.

11 Siehe in *Truche*, Rapport de la commission de réflexion sur la Justice (1997), S. 5; *Jacques Chirac*, 21 janvier 1997 - Déclaration à l'occasion de l'installation de la Commission de réflexion sur la Justice.

12 Vgl. *Charvet*, Réflexions autour du plaider-coupable, D. 2004, 2517 (Zeitersparnis) und unten 5. Teil F. Ziele der C.R.P.C. erreicht?, S. 146.

13 Art. 495-7 bis 495-16 C.P.P. durch Gesetz n° 2004-204 vom 9.3.2004, Art. 137-I JO n° 59 v. 10.3.2004, in Kraft seit 1.10.2004. Teilweise auch als *plaider coupable* bezeichnet.

14 *Taleb*, RIDP (83) 2012, 89, 96.

zuführen. Der Staatsanwalt schlägt in diesem Verfahren dem Beschuldigten die Strafe vor,¹⁵ der Richter bestätigt sie nach Anhörung des Beschuldigten. Die C.R.P.C. wurde unter viel Protest¹⁶ verabschiedet und im Anschluss dem französischen Verfassungsgericht, dem *Conseil constitutionnel*, zur Prüfung vorgelegt. Dieses befand das Verfahren – bis auf einige wenige Teilregelungen – für verfassungsgemäß.¹⁷

Diese Arbeit versucht aufzuzeigen, wie die C.R.P.C., das weitreichendste konsensuale Verfahren in Frankreichs Strafprozess, den gegenüber konsensualen Verfahren vorgetragenen Kritikpunkten und Fragen zu begegnen vermag. In Abspracheverfahren besteht grundsätzlich die Gefahr, dass Zwang auf den Beschuldigten ausgeübt wird, der dazu führt, dass er gesteht, obwohl er ohne Zwang in einer freien Entscheidung nicht gestehen würde. Es wird untersucht, inwiefern im französischen Verfahren ein solcher Zwang ausgeübt wird und ob er die Grenzen des noch zulässigen Zwangs überschreitet. Hierbei wird auch auf die Gefahr falscher Geständnisse einzugehen sein. Die Vorkehrungen, die das Gesetz und die Akteure treffen, um falsche Geständnisse entweder von Beginn an zu verhindern, oder aber um diese aufzudecken, werden dargestellt.

Im 1. Teil wird zunächst der Gegenstand der Arbeit erläutert. Der 2. Teil gibt eine Übersicht über das französische Strafverfahren, um im Anschluss die Auseinandersetzung mit der C.R.P.C. zu erleichtern. Der 3. Teil befasst sich mit den bereits vor der C.R.P.C. bestehenden konsensualen Verfahren.

15 Zu dieser überragenden Rolle: *de Lamy*, La loi du 9 mars 2004 portant adaptation de la justice aux évolutions de la criminalité, D. 2004, 1910/1982, 1982. Teilweise wird der Staatsanwalt als „Richter vor dem Richter“ gesehen: *Saas*, Les procédures simplifiées de traitement des délits en France et en Allemagne: Un jugement sans procès?, RPDP 2008, 17, 27. Dies ist zugleich der Titel der Dissertation von *Kausch*, die sich allerdings nicht auf die Verständigung, sondern auf die Einstellung unter Auflagen bezieht: *Kausch*, Der Staatsanwalt, ein Richter vor dem Richter? Untersuchungen zu § 153 a StPO (1980). Vgl. auch *Charvet*, D. 2004, 2517, 2518, der aber auf S. 2519 seine Aussage einschränkt, indem er die Stellung des Staatsanwalts als Quasi-Richter nicht als gesichert bezeichnet. Zur Rolle des Staatsanwalts siehe 5. Teil A. III. 2. Verfahren vor dem Staatsanwalt, S. 74 und 5. Teil E. II. 1. a) Rolle des Richters, S. 128.

16 Vgl. nur die Ablehnung durch den Abgeordneten der Nationalversammlung *André Vallini* in *Warsmann*, Assemblée nationale, Rapport n° 856, 2003, Bd. 1, Teil 3, S. 84 sowie unten 4. Teil B. Das Gesetzgebungsverfahren der C.R.P.C., S. 63 und 5. Teil D. II. 1. Revolution oder Anpassung des Strafprozesses, S. 121.

17 *Conseil constitutionnel*, Entscheidung n° 2004-492 DC v. 2.3.2004, JO v. 10.3.2004, siehe Besprechung der Entscheidung 5. Teil E. II. 1. Die Entscheidung des französischen Verfassungsgerichts, S. 128.

Im 4. Teil wird die Diskussion vor Einführung und das Gesetzgebungsverfahren zur Einführung der C.R.P.C. beleuchtet. Der 5. Teil bildet den Schwerpunkt der Arbeit und beschäftigt sich detailliert mit der C.R.P.C. und ihren Kernfragen. Im 6. Teil wird die C.R.P.C. in Bezug zu typischen Eigenschaften konsensualer Verfahren gesetzt. Im 7. Teil werden Bezüge zu den Kernfragen von Absprachen hergestellt. Der 8. Teil fasst die Ergebnisse thesenartig zusammen.

1. Teil: Gegenstand der Arbeit und Vorgehensweise

A. C.R.P.C. als Gegenstand der Untersuchung

Beim Verfahren der C.R.P.C. handelt es sich um das konsensuale Verfahren mit der größten Reichweite im französischen Strafverfahren. Die C.R.P.C. wird im Hinblick auf die bekannten Problempunkte von Absprachen analysiert. Auf das französische Strafverfahren und dessen weitere konsensuale Verfahren wird soweit eingegangen, wie es für das Verständnis der C.R.P.C. erforderlich ist. Der Begriff der „Absprache“ wird im Folgenden weit ausgelegt. Hierunter fallen alle konsensualen Vorgehensweisen zur Verfahrensbeendigung. Unter „konsensual“ werden Verfahren zusammengefasst, bei denen der Beschuldigte mindestens sein Einverständnis in das verkürzte Verfahren erklärt (oder sogar ein Geständnis ablegt) und dafür im Gegenzug mit einer milderen Bestrafung rechnen kann. Kronzeugenregelungen werden in dieser Arbeit nicht als Absprachen eingeordnet. Zwar führen sowohl Kronzeugenregelungen als auch Absprachen zunächst zum gleichen Ergebnis: einer Strafmilderung. Der maßgebliche Unterschied besteht darin, dass Kronzeugen gerade dafür belohnt werden, dass sie einen oder mehrere andere belasten und deswegen eine Straftat verhindert wird oder zumindest die (weiteren) Täter identifiziert werden können.¹⁸ Dass der Kronzeuge sich dadurch möglicherweise selbst belastet, stellt nicht den eigentlichen Zweck dar. Die Aussage gegen die Komplizen macht Zeugenschutzprogramme erforderlich, da diese den Zeugen oftmals für seine belastende Aussage belangen wollen. Auch der Anwendungsbereich unter-

18 Vgl. zur deutschen Kronzeugenregelungen § 46b StGB sowie *Beulke*, Strafprozessrecht (2016), Rn. 342 m.w.N. und *Kühne*, Strafprozessrecht: eine systematische Darstellung des deutschen und europäischen Strafverfahrensrechts (2015), Rn. 799 ff.; zur französischen Regelung des *repenti* siehe Art. 132-78, 222-43, 222-43-1 C.P. (Strafmilderung oder Straferlass bei Kooperation bei Drogendelikten) sowie *Warsmann*, Rapport n° 856, 2003, Bd. 1, Teil 1, S. 97 ff. und *Zocchetto*, Rapport n° 441 au nom de la commission des Lois, Sénat, 2003, S. 509 ff. (Anhang); *Circulaire* v. 20.3.2012, BOMJ n° 2012-03 v. 30.3.2012, 2.2, S. 12.

scheidet sich von dem konsensualer Verfahren: In den kontinentaleuropäischen Ländern sind Kronzeugenprogramme überwiegend bei organisierter Kriminalität vorgesehen.¹⁹

Abprachen hingegen haben zunächst nur die Zielrichtung, dem Beschuldigten dafür entgegenzukommen, dass er seine eigene Schuld zugibt und, falls vorgesehen, dem verkürzten Verfahren zustimmt. Nun kann der Fall eintreten, dass ein Täter im Rahmen einer Absprache seinen Tatbeitrag zugibt und aufgrund seiner Aussage zugleich sein Mittäter gefasst werden kann. Dies ändert indessen nichts an der Qualifizierung als Absprache. Diese Arbeit wird die Kronzeugenregelungen ausnehmen und sich auf die Analyse der französischen Absprache konzentrieren.

B. Arbeitsmethode und praktische Einflüsse

Es kann zu großen Unterschieden zwischen dem geschriebenen und dem praktizierten Recht kommen,²⁰ weswegen die Beobachtung im sozialwissenschaftlichen Sinne²¹ stets von großer Bedeutung ist. Hinzu kommt eine besondere Vorsicht, die bei der Betrachtung fremden Rechts geboten ist.²² Allzu leicht versteht ein Betrachter ausländischen Rechts das geschriebene

19 *Zocchetto*, 2003, S. 511 (Anhang). Eine solche Regelung für die Bekämpfung organisierter Kriminalität und von Terrorismus bestand in Deutschland bis 1999 und besteht im Bereich von Betäubungsmittel- und Staatsschutzdelikten fort. Seit 2009 existiert eine „große Kronzeugenregelung“, welche keine organisierte Kriminalität voraussetzt, vgl. *Beulke* (2016), Rn. 342.

20 Vgl. bereits *Pound*, *Law in Books and Law in Action*, 44 *Am.L.Rev.* 12 - 36 (1910), 14 ff.

21 Zur Bedeutung der Beobachtung als sozialwissenschaftliche Methode und deren konkreter Anwendung siehe auch: *Scheffer*, *Das Beobachten als sozialwissenschaftliche Methode - Von den Grenzen der Beobachtbarkeit und ihrer methodischen Bearbeitung*, in: *Schaeffer/Müller-Mundt* (Hrsg.), *Qualitative Gesundheits- und Pflegeforschung* (2002), S. 351 ff.

22 Die Bedeutung von Beobachtung bei der Rechtsvergleichung betont auch *Jung*, *Über die Beobachtung als Methode der Strafprozessvergleichung*, in: *Hassemmer u.a.* (Hrsg.), *In dubio pro libertate : Festschrift für Klaus Volk zum 65. Geburtstag* (2009), S. 223 ff. und macht *Volk*, *Die Prozeßprinzipien und das Chaos, Oder auch: Über Strafprozeßdogmatik für Menschen*, in: *Albrecht/Schüler-Springorum* (Hrsg.), *Festschrift für Horst Schüler-Springorum zum 65. Geburtstag* (1993), S. 505, 505 ff. durch die Art und Weise seines Blicks auf den italienischen Strafprozess deutlich.

Recht aus dem eigenen Blickwinkel anders als ein mit dem fremden Rechtssystem vertrauter Leser es korrekt interpretieren würde. Das Führen von Gesprächen mit Landesjuristen ist daher ratsam.²³

Zur Anfertigung dieser Schrift wurden im Zeitraum von 2012 bis 2017 beide Ansatzpunkte verfolgt. So wurden richterliche Anhörungen im Rahmen der C.R.P.C. an den TGI (*Tribunaux de grande instance*) Lyon (7.6.2012), Paris (25.4.2012, 8.6.2012, 23.11.2012, 30.3.2017), Sarreguemines (9.2.2012, 8.3.2012, 14.4.2016) und Straßburg (10.4.2012) beobachtet und während zweier Hospitationen am 8.6.2012 und 30.3.2017 Verteidiger am TGI Paris durch mehrere C.R.P.C.-Verfahren begleitet. Außerdem wurden Gespräche mit Richtern, Urkundsbeamten, Verteidigern, Staatsanwälten, Professoren und Doktoranden geführt. Die Beobachtungen und die Gespräche vermittelten einen umfangreichen Eindruck der C.R.P.C. Die gewonnenen Erkenntnisse fließen an den passenden Stellen in die Arbeit ein.

Beobachtung birgt das Risiko, dass das zu beobachtende Objekt sich aufgrund der Beobachtung anders verhält als es sich ohne sie verhalten hätte.²⁴ Auch die Beobachtung im Rahmen dieser Arbeit könnte den Verfahrensablauf vor Gericht verändert haben. Das Risiko ist jedoch überall da gering, wo die Rolle des Beobachters den Akteuren nicht bekannt wurde.²⁵ Bei einigen Besuchen wurde die Verfasserin nicht als dem Verfahren extern erkannt, sondern wurde für eine Dolmetscherin oder Angehörige der Beschuldigten gehalten. Manchmal wurde sie als interessierte Öffentlichkeit eingeordnet. Auch dies dürfte den Verfahrensablauf nicht wesentlich verändert haben.²⁶ Als interessierte Öffentlichkeit wahrgenommen zu werden gelang allerdings nicht immer, da bei der C.R.P.C. grundsätzlich wenig Publikum anwesend ist. In einem Fall wollte die Richterin vor Beginn der richterlichen Anhörung sogar den Grund für die Anwesenheit der Verfasserin wissen. Hier könnte sie sich möglicherweise durch die sonst nicht übliche Anwesenheit einer Verfahrensfremden dazu veranlasst gesehen haben, eine

23 Diese Vorgehensweise ist verbreitet. Rücksprache mit Landesjuristen wurde auch im Rahmen des Strukturvergleichs von acht europäischen Rechtsordnungen gehalten, vgl. *Eser/Perron* (Hrsg.), Strukturvergleich strafrechtlicher Verantwortlichkeit und Sanktionierung in Europa: zugleich ein Beitrag zur Theorie der Strafrechtsvergleichung, Berlin (2015), S. 38 f.

24 Vgl. *Scheffer*, in: *Schaeffer/Müller-Mundt* (Hrsg.), 2002, S. 355 f.

25 Ebenda, S. 355 f.

26 Vgl. zum geringen Einfluss der Beobachtung von Gerichtsverhandlungen auf deren Ablauf ebenda, S. 355 f. *Scheffer* geht davon aus, bei der Beobachtung einer Gerichtsverhandlung der Beobachtende als Teil des Publikums angesehen werde und so „unauffälliger Bestandteil“ sei.

1. Teil: Gegenstand der Arbeit und Vorgehensweise

Veränderung des Verfahrensablaufs vorzunehmen. Selbst wenn dies so gewesen sein sollte, erlauben die restlichen besuchten richterlichen Anhörungen genügend unverfälschte Einblicke.